

gern in der täglichen Arbeit im Staat, in dieser Selbstverwaltung, auf der hier die Staatsverwaltung beruht, liegt die Eigentümlichkeit und der Vorzug der hansestädtischen Selbständigkeit. Sie gibt aber dem Senat und der Bürgerschaft eine wesentlich andere Stellung, als Regierung und Parlament in den deutschen Monarchien sie besitzen, und läßt damit den Verfassungsgrundsatz, daß die Staatsgewalt nicht dem Senat allein, sondern Senat und Bürgerschaft gemeinsam zustehe, auch innerlich berechtigt erscheinen ¹⁾.

Von den Verfassungen der drei Hansestädte hat die bremische in ihrer weiteren Ausgestaltung dem Grundsatz der Reichsberechtigung der Bürgerschaft im weitesten Maße Raum gegeben. Vor allem hat sie die Selbstverwaltung in den Deputationen aufs engste mit der Organisation des Staates selbst verknüpft; die Deputationen in Bremen sind gemeinschaftliche Ausschüsse von Senat und Bürgerschaft, so daß auch die Verwaltung ihrem gemeinsamen Willen untersteht (Brem. Verf. § 59, unten § 25), während in Hamburg und Lübeck die Bürgerschaft nur bei der Wahl der bürgerlichen Deputierten einen mehr oder weniger großen Einfluß ausübt (unten § 28). Auch in anderen Einzelheiten, so in dem größeren Einfluß der Bürgerschaft bei den Senatswahlen, den Beschränkungen des Senats in der Justizverwaltung u. a. weist die bremische Verfassung mehr demokratische Züge auf, die zum Teil wenigstens in ihrer geschichtlichen Entwicklung aus der radikalen Verfassung von 1849 ihre Erklärung finden (oben S. 9 f.).

Dritter Abschnitt. Die Grundlagen des Staates.

§ 6. A. Das Staatsgebiet. 1. Der Bremische Staat besteht aus der Stadt Bremen und dem „mit derselben verbundenen Gebiet“ (Brem. Verf. § 1); das letztere wird gebildet aus den beiden Hafensüden Begelesd und Bremerhaven und dem Landgebiet ²⁾. Das Staatsgebiet hat einen Flächeninhalt von 256,39 qkm. Von den 313 433 Einwohnern des Gebietes wohnten in der Stadt Bremen 260 166 (Nov. 1912). Das Staatsgebiet bildet keine räumlich geschlossene Einheit; die Hafensüd Bremerhaven ist eine Enklave in der preussischen Provinz Hannover; von dieser ist auch Begelesd auf der Landseite umgeben. Veränderungen des Gebietes sind mehrfach — zuletzt noch 1906 — durch die Verträge mit Preußen — früher Hannover — über den Erwerb und die Erweiterung des Distrikts von Bremerhaven erfolgt ³⁾.

1) In diesem Sinne erblidt auch eine Entsch. des Rbh. 29. v. 22. Dez. 1883, abgebr. Samst. G. in Straßf. Bd. I, S. 365, Kom., in dem Grundsatze des Art. 4 der Lüb. Verf. einen Ausdruck dafür, daß auch bei der Verwaltung die Bürgerschaft mehr Rechte habe, als die Landtage in den deutschen Monarchien, vor allem durch ihre Beteiligung bei der Wahl der bürgerlichen Deputierten. *Herner Häbers a. a. O.*, S. 16 f.

2) *Wählers: Buchena u.*, Die freie Hansestadt Bremen und ihr Gebiet, 3. Aufl. 1900; auch unten, § 29 f. — Das Staatsgebiet von *Hamburg* umfaßt 414,59 qkm; die Einwohnerzahl betrug (1. Dez. 1910) 1 614 664; davon entfielen 93 025 auf die Stadt Hamburg. Danach hat Bremen von den 3 Städten das kleinste Gebiet, während es der Einwohnerzahl nach in der Mitte steht. Entsprechend betrug der Bedarf des obentlichen Budgets 1912: in Hamburg 182,2, in Bremen 47,7, in Lübeck 16,9 Mill. Mfl.

3) Den Anfang zum Erwerb des Gebietes an der Unterweser bildete der Vertrag mit Hannover v. 11. Jan. 1827 (oben S. 3). Die letzte wesentliche Vergrößerung erfolgte durch B.